

den sind sie in Ds, wie sich oben gezeigt hat, und vielleicht waren sie es auch nicht in der Vorlage von Ce, da die Zählung von I 7 zu I 14 § 2 (vulgat) lückenlos¹ durchgeht. Die ganze Gruppe, mit Ausnahme von Dc, kennt dagegen I 36 noch nicht.

Die Artikelzahl beträgt entsprechend dem inhaltlichen Bestande in Ch und Cw 70², in Ce einigermaßen sinngemäß nur 65.³ In der zweiten Abteilung der Gruppe zählen Db und Dc schon 71 Artikel, der Text ist jedoch der gleiche.⁴

Die folgenden Gruppen III—V sind hinsichtlich der Artikel I 7—14 und I 36 vollständig und zählen daher auch 71 Artikel.⁵

Diejenigen Handschriften, denen der Text der Artikel I 7 bzw. 8—14 § 1 und I 36 fehlt, besitzen folgerichtig auch keine Glosse zu ihnen.⁶ Dies gilt somit für die Handschriften Cd, Cφ, Cγ, Cϑ, Cb, Cg⁷, Cσ, Ce⁸, Ds; bei Cq, Ch, Cw und Db nur für I 36. Von diesen ist in Cq, Cw I 8—14 § 1 unglossiert⁹, in Ch,

¹) Das Indiz ist allerdings nur von schwacher Beweiskraft, da der Schreiber, der nur die Glosse abschrieb und diese hier nicht vorfand, auch selbständig die Bezifferung weitergeführt haben kann.

²) Kleine Abweichungen von der vulgaten Einteilung gleichen sich dabei wieder aus. Weil I 36 fehlt, wird aber die vulgate Artikelzahl 71 nicht erreicht. ³) Die Zählung ist gerade in diesem Codex höchst unsicher und fehlerhaft, wie sich in einer späteren Synopsis zeigen wird. Außerdem läuft neben der ursprünglichen Zählung eine jüngere sich nach der vulgaten richtende her, die z. B. auch von I 7 auf I 14 überspringt.

⁴) Für Dc gilt ähnliches wie für Ce (vgl. Anm. 3); hier wird der Eindruck erweckt, als ob die unregelmäßige Zählung von Zeit zu Zeit durch Vergleichung mit einem 'vulgaten Codex' wieder bereinigt worden wäre. Für Ds vgl. oben S. 512. ⁵) Die richtige Zählung in Dn wäre allerdings 72 Artikel. Darüber, daß hier die alte der Einteilung entsprechende Zählung nur teilweise vorhanden ist und ergänzt wird durch nachträglich beigefügte, zum Inhalt nicht passende Bezifferung, wird später noch zu reden sein. ⁶) Auch hinsichtlich der Glosse von I 7 interessiert zunächst nicht, ob sie in diesen Codices in die Glosse von I 6 hineingeschoben ist. Vgl. oben Anm. 1 zu S. 512.

⁷) Der Text von I 7—14 findet sich in Cg wie in allen Epiloghandschriften allerdings an anderer Stelle. Vgl. ZRG., Germ. Abt. 45, 411. ⁸) Vgl. entsprechend oben Anm. 1. ⁹) I 7 und I 14 § 2 sind an I 6 angehängt, und zwar gilt dies gleichermaßen jeweils für Text und Glosse. Erst auf diese folgen sodann die unglossierten Artikel I 8—14, und zwar dieses in vollem Umfang, so daß also der Text von I 14 § 2 doppelt vorhanden ist.